

STEINPICHLER

RECHTSANWÄLTE PARTNERSCHAFT

Gesellschaftsrecht im Iran

Präsentation am 11.01.2017 in München



Gesellschaftsrecht im Iran

Überblick

- Gesellschaftsformen des iranischen HGB
- Niederlassung im Iran
- Handelsvertretervertrag



Gesellschaftsformen

- Joint Stock Company (JSC)
 - Public Joint Stock Company
 - Private Joint Stock Company
- Limited Liability Company (LLC)
- General Partnership
- Limited Partnership
- Joint Stock Partnership
- Proportional Liability Partnership
- Pruducers/Consumers Cooperative Companies



Joint Stock Company - Allgemein

- Aktiengesellschaft:
 - Gesellschaftsanteil richtet sich nach Anzahl und Nennwert der gehaltenen Aktien

- ❖Zwei Arten:
 - ❖ Public JSC Aktien werden öffentlich gehandelt
 - Private JSC kein öffentlicher Aktienhandel



Joint Stock Company - Haftung

Gesellschafter haften nur in Höhe des Nennwertes der erworbenen Aktien

Ausnahme in der Gründungsphase: Initiatoren/ Gründungsgesellschafter haften für sämtliche Handlungen im Zusammenhang mit der Gesellschaftsgründung persönlich



Joint Stock Company – Organisation (1)

Organe der Gesellschaft:

- Hauptversammlung
- Vorstand (Board of Directors)
- Inspekteur



Joint Stock Company – Organisation (2)

Gründungsversammlung/Hauptversammlung

- Gründungsversammlung genehmigt die Satzung und wählt den ersten Vorstand und Inspekteur
- ❖Jährliche Ordentliche Hauptversammlung prüft und genehmigt den Finanzbericht der Gesellschaft und den Jahresbericht des Vorstandes und des Inspekteurs; Wahl von Vorstand und Inspekteur
- Außerordentliche Hauptversammlung entscheidet über Änderungen der Satzung und des Gesellschaftskapitals sowie die Auflösung der Gesellschaft



Joint Stock Company – Organisation (3)

Board of Directors (Vorstand)

- Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgan
- ❖Wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden (Chairman) und Stellvertreter (Vice-Chairman), die die Vorstandssitzungen leiten und die Hauptversammlung einberufen
- Bestimmen Geschäftsführer (Managing Director), der die Gesellschaft nach außer vertritt und operatives Geschäft leitet

Inspekteur

- Kontrollorgan
- Prüfung des Berichts des Vorstands und Bericht über das Prüfergebnis an die Hauptversammlung



Joint Stock Company - Rücklagenbildung

- Gesetzliche Pflicht zur Bildung von Rücklagen
- Jährlich sind fünf Prozent des Nettogewinns in einen Rücklagenfonds einzuzahlen
- Verpflichtung besteht nur, bis die Rücklagen einen Betrag von zehn Prozent des Gesellschaftskapitals erreicht haben
- Kapitalisierung des Rücklagenfonds ist nicht erlaubt



Gegenüberstellung Private und Public JSC

Private JSC		Public JSC
IRR 1.000.000	Mindestkapital	IRR 5.000.000
mind. 3	Gesellschafter	mind. 5
fakultativ	Gründungsversammlung	obligatorisch
nein	Prospektpflicht	ja
mind. 2	Direktoren/Vorstände	mind. 5



Limited Liability Company - Allgemein

- Gesellschaft mit beschränkter Haftung
 - Gesellschaftsanteil richtet sich nach der Höhe der Einlage

- Mindestens zwei Gesellschafter
- Kein gesetzlich vorgeschriebenes Mindestkapital
- ❖Übertragung eines Gesellschaftsanteils nur mit Zustimmung von ¾ des Gesellschaftskapitals
- Verpflichtung zur Rücklagenbildung wie bei der AG



Limited Liability Company - Haftung

Gesellschafter haften nur in Höhe ihrer Einlage

Ausnahmen:

- Im Firmenname fehlt der Zusatz "limited liabilty": Gesellschafter haften entsprechend einer General Partnership persönlich und unbegrenzt
- Firmenname enthält den Namen eines Gesellschafters: namentlich genannter Gesellschafter haftet entsprechend einer General Partnership persönlich und unbegrenzt
- Fehlerhafte Wertangabe für Sacheinlagen im Gesellschaftsvertrag: Verantwortliche haften persönlich und unbegrenzt



Limited Liability Company - Organisation

Gesellschafterversammlung

- Befugnisse der Versammlung sind in der Satzung zu regeln
- Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit (Abweichung durch Satzung möglich)

Geschäftsführer

- Müssen nicht zwingend Gesellschafter sein
- Einschränkung der Vertretungsmacht gegenüber Dritten nur wirksam, wenn ausdrücklich in der Satzung erwähnt



General Partnership

- **OHG**
- Gesellschafter haften als Gesamtschuldner für alle Gesellschaftsverbindlichkeiten
- Haftung auch für Altschulden bei Eintritt in eine bereits bestehende Gesellschaft
- Mindestens zwei Gesellschafter
- Anteilsübertragung nur mit Zustimmung aller Gesellschafter



Limited Partnership

- Kommanditgesellschaft
- Mindestens ein Komplementär haftet unbeschränkt
- Mindestens ein Kommanditist haftet nur in Höhe seiner Einlage
- Komplementär: Geschäftsführung
- Kommanditist: Kontrollrechte



Joint Stock Partnership

- Kommanditgesellschaft auf Aktien
- Komplementär: haftet unbeschränkt
- Aktienkommanditisten: haften in Höhe des Nennwertes ihrer Aktien



Proportional Liability Partnership

- Ähnlich der General Partnership jedoch nur quotale Haftung der Gesellschafter
- Gesellschafter haften persönlich unbegrenzt, jedoch nur proportional zur Höhe ihres jeweiligen Anteils
- Mindestens zwei Gesellschafter



Producers/Consumers Cooperative Companies

- Genossenschaft
- Jeder Gesellschafter hat unabhängig von der Höhe seines Anteils nur eine Stimme
- Gewinnanteil besteht regelmäßig proportional zur Höhe des Gesellschaftsanteils
- Producers Cooperative Company: Zusammenschluss von Herstllern zur gemeinsamen Produktion und Verkauf von Gütern
- Consumers Cooperative Company: Zusammenschluss für den Verkauf von Bedarfsgütern des täglichen Lebens, die gemeinsam produziert oder erworben werden



Niederlassung - Allgemein

- Unselbständige lokale Einheit der Muttergesellschaft
- Handeln im Namen der Muttergesellschaft
- Haftung der Muttergesellschaft für Tätigkeiten der Niederlassung



Niederlassung – Voraussetzungen für Gründung

- Im Heimatland registrierte Muttergesellschaft
- Registrierung der Niederlassung im Iran
- Erlaubter Tätigkeitsbereich
- Gegenseitigkeit



Niederlassung - Gegenseitigkeit

Abkommen zwischen der BRD und der Islamischen Republik Iran über die gegenseitige Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen vom 17.08.2002

Art. 2: "... Jede Vertragspartei lässt im Rahmen ihrer Gesetze und sonstigen Vorschriften in ihrem Hoheitsgebiet Kapitalanlagen von Investoren der anderen Vertragspartei zu. ..."

Art. 3: "... Jede Vertragspartei behandelt Investoren der anderen Vertragspartei und deren Kapitalanlagen nicht weniger günstig als ihre eigenen Investoren und deren Kapitalanlagen oder Investoren und Kapitalanlagen dritter Staaten ..."



Niederlassung – erlaubte Tätigkeitsbereiche

Ausführungsgesetz zum Gesetz über die Registrierung von Niederlassungen ausländischer Firmen:

- Kundendienst
- Vertragsausführung
- Erforschung von Investitionsmöglichkeiten
- Zusammenarbeit bei Projekten in Drittstaaten
- Exportförderung
- Technologietransfer
- Genehmigungspflichtige Aktivitäten



Niederlassung - Registrierung

Unterlagen für Registrierung

- Registrierungsantrag
- Gesellschaftsvertrag mit letztem Änderungsnachweis
- Letzter bestätigter Jahresabschluss
- Bevollmächtigung für den in der Niederlassung tätigen Vertreter
- Bestätigungsschreiben, dass die Niederlassung geschlossen wird, wenn die Genehmigung aufgehoben wird
- Machbarkeitsstudie



Niederlassung – Registrierung - Machbarkeitsstudie

Inhalt der Machbarkeitsstudie:

- ❖Informationen zu den Aktivitäten der Gesellschaft
- Angabe der Gründe, aus denen sich die Notwendigkeit einer Niederlassung ergibt
- Angaben zur Vertretungsbefugnis und zur offiziellen Anschrift der Niederlassung
- Angabe der voraussichtlich benötigten iranischen und ausländischen Arbeitskräfte
- Angaben zur Deckung des Finanzbedarfs der Niederlassung



Handelsvertreter

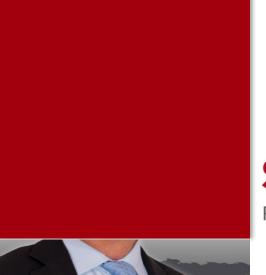
- Vertrag kann sowohl schriftlich als auch konkludent geschlossen werden
- Exklusivitätsklausel ist möglich
- Kündigungsregelungen im Vertrag fixieren
- Kein Ausgleichsanspruch des HV bei Kündigung aus Gesetz
- Registrierung erforderlich
- Registrierung und Veröffentlichung der Beendigung empfohlen (ansonsten Fortbestehen der Vollmacht gegenüber gutgläubigen Dritten)



Ende der Präsentation

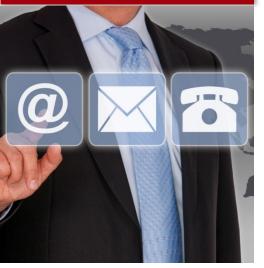
Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

STEINPICHLER RECHTSANWÄLTE PARTNERSCHAFT



STEINPICHLER

RECHTSANWÄLTE PARTNERSCHAFT



STEINPICHLER Rechtsanwälte PartG mbB

Palais am Lenbachplatz Ottostraße 8 80333 München

Tel.: 089 / 2126852-0 Fax: 089 / 2126852-15

info@steinpichler.de www.steinpichler.de

STEINPICHLER

RECHTSANWÄLTE PARTNERSCHAFT